Bundesratsbeschluss betreffend die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-562387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorunterrichts-Funkerkurse

Die Kursteilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie während des Sommerunterbruchs der Vorunterrichtskurse ihre Morsekenntnisse weiter festigen können, indem sie die Morsesendungen über den Landessender Beromünster aufnehmen (Sendezeiten s. S. 140).

Die abgenommenen Texte können zur Korrektur an die Abteilung für Genie, Zentralstelle für Funkerkurse, Feldpost 17, gesandt werden.

Ferner sei erwähnt, dass diese Dienststelle Morse-Summer-Geräte zum Preise von Fr. 19.— abgibt.

Abteilung für Genie,
Zentralstelle für Funkerkurse:
Major Hagen.

Cours pour radiotélégraphistes de l'Instruction Préparatoire

Pour affermir leurs aptitudes en lecture au son malgré l'interruption des cours IP les participants auront la possibilité de suivre le «Cours de Morse de l'Armée» de l'émetteur national de Beromunster (programme des émissions voir page 140).

Pour faire corriger les textes reçus, les élèves n'auront qu'à soumettre leurs travaux au Service du Génie, Office central pour les cours de radiotélégraphistes, poste de campagne 17.

En outre, nous rendons attentifs à la possibilité d'obtenir les manipulateurs-vibrateurs «Knobel» de l'office central au prix de fr. 19.—.

Bericht über die Hauptversammlung der Vereinigung Schweiz. Ftg. Of. und -Uof.

Samstag und Sonntag, den 21. und 22. April 1945, fand in Bern die Hauptversammlung der Vereinigung Schweiz. Feldtelegraphenoffiziere und -Unteroffiziere statt, die schon am Samstag eine stattliche Anzahl Mitglieder vereinigte. Um 15.30 Uhr hielt Herr Alfred Lehmann, Sektionschef bei der Generaldirektion PTT, im Konferenzzimmer der TTV einen interessanten und auch aktuellen Vortrag über die Zusammenarbeit der Verwaltung und Truppe. Der Vortragende anerkannte die guten Beziehungen mit dem Armeekommando, durch welche oft recht heikle Probleme ihre gute Erledigung finden konnten. Herr Lehmann gab aber auch zu verstehen, welch grossen Anteil am Gelingen die TTV während der beinahe sechsjährigen Aktivdienstzeit auf sich nehmen musste, da sowohl der enorm gesteigerte Zivilverkehr, wie auch der grosse Militärverkehr in der Hauptsache auf dem vorhandenen Zivilnetz abgewickelt werden musste. Anschliessend fand eine Besichtigung der neuen «Satelliten»-Zentrale Bern-Süd unter der kundigen Führung von Herrn Adjunkt Siegrist statt, die mit den modernsten Neuerungen versehen, allgemeine Bewunderung auslöste.

Nach dem Nachtessen vereinigten sich hauptsächlich die jüngern Herren Kameraden zu einem fröhlichen Stelldichein. Sonntags wurde um 9.30 Uhr im Hotel Gurten-Kulm die eigentliche Hauptversammlung abgehalten, an welcher auch die Herren Oberst i. Gst. Mösch, als Vertreter des Waffenchefs der Genietruppen, Oberst Wittmer, Chef der Sektion Telephon der Abt. P und F, und Alfred Lehmann, Sektionschef bei der GD PTT, teilnahmen. Die statutarischen Geschäfte wurden unter der Leitung des gewandten und zielsichern Präsidenten, Herrn Hptm. Theodor Glutz, Zollikofen, rasch und elegant erledigt. Die anschliessende Aussprache war sehr lehrreich und anregend. Grossen Anklang fanden die Worte unseres sehr geschätzten Herrn Oberst i. Gst. Mösch, der es immer wieder versteht, die Feldtelegraphenfunktionäre für ihre schöne und dankbare Aufgabe zu begeistern. Herr Oberst i. Gst. Mösch, Chef des Uebermittlungsdienstes der Armee, und Oberstleutnant Wittmer, Feldtelegraphendirektor, wurden in Anbetracht ihrer besondern Verdienste um die Vereinigung Schweiz. Feldtelegraphenoffiziere und -Unteroffiziere einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt. Der bisherige, sehr verdiente Vorstand mit Herrn Hauptmann Glutz an der Spitze ist nach mehrjähriger Tätigkeit während schwierigen Krisenjahren zurückgetreten. Als neuer Verbandspräsident wird Herr Hptm. Kaufmann in Luzern amten. — Alles in allem, es waren zwei schöne Tage des Beisammenseins. Ein ganz spezieller Dank gebührt dem abtretenden Vorstande für die glänzende Durchführung der Veranstaltung, die restlos klappte. *-MW-*

Bundesratsbeschluss

betreffend die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten

(Vom 16. Januar 1945)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 119 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation und auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1936 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) (MA 36/110),

beschliesst:

Art. 1. Bei den für besondere Fachaufgaben geschulten Unteroffizieren und Soldaten werden unterschieden:

Waffenmechaniker
Geschützmechaniker
Gerätemechaniker
Funkmechaniker
Telegraphen- und Telephonmechaniker
Fahrradmechaniker
Motormechaniker
Flugzeugmechaniker
Motormechaniker der Fliegertruppe
Hufschmiede
Wagner
Sattler
Schlosser und Leichtmetallarbeiter.

Dabei umfasst die Kategorie:

Waffenmechaniker auch die Waffenmechaniker der Fliegertruppe,

Gerätemechaniker die Mechaniker für alle Spezialgeräte der Artillerie, der Fliegerabwehrtruppe und anderer Waffengattungen,

Motormechaniker die Automechaniker, Motorradmechaniker, die Motorbootmechaniker und die Mechaniker für stationäre Motoren.

Art. 2. Das angehende Fachpersonal wird in der Regel nach der ersten grundlegenden militärischen Ausbildung in einem Teil der Rekrutenschule seiner Truppengattung in besonderen Fach-Rekrutenschulen und -Kursen für seine Aufgabe ausgebildet. Es kann zum Abschluss der ersten Fachausbildung für bestimmte Zeit in eine Rekrutenschule der entsprechenden Truppengattung kommandiert werden.

Art 3. Die erste militärische Ausbildung, die mindestens 48 Tage umfassen muss, und die grundlegende besondere Fachausbildung dürfen zusammen höchstens 190 Tage dauern.

Art. 4. Zur Festigung des Erlernten und zur weitern Ausbildung hat das Fachpersonal einen oder mehrere Fach-Spezialkurse von höchstens 80 Tagen Dauer zu bestehen.

Solche Kurse zählen als Wiederholungskurse, sofern sie mindestens 20 Tage dauern.

Art. 5. Soweit in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss keine Sondervorschriften aufgestellt werden, gelten für die Fach-Unteroffiziere und -Soldaten die für ihre Truppengattung bzw. -Untergattung aufgestellten normalen Beförderungsbedingungen. Eine Beförderung darf indessen nur vorgenommen werden, wenn ihr auch die für die Fachausbildung zuständige Instanz zustimmt; diese Zustimmung ist durch die kontrollführende Behörde einzuholen.

Art. 6. Ueber alle Fach-Unteroffiziere und -Soldaten sind getrennt nach Kategorien durch die der Truppengattung entsprechenden Dienstabteilungen des Eidg. Militärdepartements Kontrollen zu führen.

Art. 7. Das gesamte Fachpersonal ist für jede mindestens 7 Tage dauernde Dienstleistung zu qualifizieren. In der Rubrik Bemerkungen ist anzugeben, wie der Mann soldatisch und wie er fachtechnisch beurteilt wird, ebenso ist anzumerken, wenn er seinen ursprünglichen Beruf nicht mehr ausübt.

Art. 8. In den Fach-Rekrutenschulen und -Spezialkursen kann die Berechtigung zum Tragen des Abzeichens für besonders gute Leistungen als Fach-Unteroffizier oder -Soldat erworben werden. Dieses Abzeichen kann frühestens im ersten Fach-Spezialkurs oder in einer als Unteroffizier zu bestehenden Fach-Rekrutenschule erworben und darf nur an Leute abgegeben werden, die auch soldatisch hohen Anforderungen genügen. Voraussetzung zur Abgabe dieses Abzeichens ist die Zustimmung des Kommandanten der Einteilungseinheit oder des Einteilungsstabes.

Art. 9. Die Rekrutierung zum Fachpersonal kann von der Beibringung eines zivilen Ausbildungs- bzw. Fähigkeitsausweises und vom Ergebnis einer besondern Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Einteilung beim Fachpersonal anlässlich der Rekrutierung ist demgemäss keine endgültige.

In den Fach-Rekrutenschulen und -Kursen ist auf Seite 7 des Dienstbüchleins einzutragen, an welchen Waffen, Geräten usw. der Mann eine besondere Fachausbildung erhalten hat.

Art. 10. Das Eidg. Militärdepartement erlässt im Rahmen dieser Bestimmungen die erforderlichen Ausführungsvorschriften, so namentlich über Beförderungen, Verantwortung für die Ausbildung, Rekrutierung, Sollbestand des Fachpersonals bei den Stäben und Einheiten. Es ist ermächtigt, die sich daraus ergebenden Aenderungen an den Sollbestandtabellen vorzunehmen.

Art. 11. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1945 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere der Bundesratsbeschluss vom 20. November 1935 (MA 35/143) betreffend Schulen und Kurse für die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Ed. v. Steiger.*

Der Bundeskanzler: *Leimgruber.*

Fachausbildung der Waffen-, Geschütz- und Gerätemechaniker der Infanterie, Leichten Truppen, Artillerie, Fliegerabwehrtruppe, Genietruppen, Verpflegungstruppe und Traintruppe

Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 28. Febr. 1945

Das Eidg. Militärdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1945 (MA 45/3) betreffend die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten,

verfügt,

Art. 1. Die Waffen-, Geschütz- und Gerätemechaniker der Infanterie, Leichten Truppen, Artillerie, Fliegerabwehrtruppe, Genietruppen, Verpflegungstruppe und Traintruppe bestehen zur grundlegenden militärischen Ausbildung 76 Tage einer Rekrutenschule ihrer Waffe.

Art. 2. Die grundlegende Fachausbildung der Waffen-, Geschütz- und Gerätemechaniker-Rekruten der Infanterie, Leichten Truppen, Artillerie und Fliegerabwehrtruppe, ausgenommen die Waffenmechaniker - Rekruten der Art. Beob. und Geb. Art. Beob. Kp., der Artillerie-Säumer, der Nebel-Kp. und der Flab. Scheinwerfer-Kp., erfolgt in einer Fach-Rekrutenschule von 62 Tagen Dauer.

Die grundlegende Fachausbildung der Waffenmechaniker-Rekruten der Art. Beob. und Geb. Art. Beob. Kp., Artillerie-Säumer, Nebel-Kp., Flab. Scheinwerfer-Kp., Genietruppen, Verpflegungstruppe und Traintruppe erfolgt in einer Fach-Rekrutenschule von 42 Tagen Dauer.

Art. 3. Die Kriegstechnische Abteilung des Eidg. Militärdepartements ist für die gesamte Fachausbildung der Waffen-, Geschütz- und Gerätemechaniker der Infanterie, Leichten Truppen, Artillerie, Fliegerabwehrtruppe, Genietruppen, Verpflegungstruppe und Traintrupe verantwortlich.

Der Chef der Kriegstechnischen Abteilung regelt auch die Inspektion der Fach-Rekrutenschulen und -Spezialkurse. Die Waffenchefs und der Oberkriegskommissär oder von ihnen bezeichnete Organe haben Besuchsrecht.

Art. 4. Waffen-, Geschütz- und Gerätemechaniker, welche nach bestandener Fach-Rekrutenschule das Fähigkeitszeugnis als Waffen-, Geschütz- oder Gerätemechaniker erhalten, sind zum Tragen eines besondern Fachabzeichens berechtigt.

Art. 5. Die Festlegung der fachlichen Bedingungen zum Erwerb des Abzeichens für besonders gute Leistungen als Fach-Unteroffizier oder -Soldat ist Sache der Kriegstechnischen Abteilung.

Art. 6. *a)* Die Ernennung von Waffen-, Geschütz- und Gerätemechanikern zu Gefreiten kann nach Massgabe der in der Beförderungsverordnung enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

b) Für die Beförderung zum Korporal sind die Beförderungsbestimmungen der Waffe massgebend. Neuernannte Korporale haben als solche Dienst in der Dauer einer Rekrutenschule ihrer Waffe zu bestehen, und zwar in der Regel zuerst eine Fach-Rekrutenschule, den Rest während der Felddienst- bzw. Bauperiode in einer Rekrutenschule ihrer Waffe.

c) Für die Beförderung zum Wachtmeister sind ebenfalls die Beförderungsbedingungen der Waffe massgebend. Sie kann aber frühestens nach Bestehen mindestens eines Fach-Spezialkurses als Korporal erfolgen.

Einberufung zu Beförderungsdiensten und Beförderungen können, sofern nicht ein Vorschlag aus einer Fach-Rekruten-

Verbandsabzeichen

für Funker oder Telegraphen-Pioniere zu Fr. 1.75 können bei den Sektionsvorständen bezogen werden

schule oder einem Fach-Spezialkurs vorliegt, nur im Einvernehmen mit der Kriegstechnischen Abteilung verfügt werden. Art. 15, Abs. 2, der Beförderungsverordnung bleibt vorbehalten.

Für allfällig weitere Beförderungen sind ausschliesslich die Bestimmungen der betreffenden Waffe massgebend. Der Unteroffizier scheidet damit aus dem Fachpersonal aus und verliert die Berechtigung zum weitern Tragen des besondern Fachabzeichens.

Infanterie

1. Es werden folgende Arten von Waffenmechanikern ausgebildet:

a) Waffenmechaniker der Füsilier- und Schützen-Kompagnien,
b) Waffenmechaniker der Bataillonsmitrailleur- und Gebirgsmitrailleur-Kompagnien,
c) Waffenmechaniker der Bataillons-Stabs-Kompagnien.

Leichte Truppen

1. Es werden ausgebildet:

a) Waffenmechaniker der Dragoner-Schwadronen,
b) Waffenmechaniker der Radfahrer- und Motorradfahrer-Kompagnien,
c) Waffenmechaniker der Motor-Mitrailleur-Kompagnien,
d) Waffenmechaniker der Motor-Infanteriekanonen-Kompagnien,
e) Waffenmechaniker der Panzerwagen-Kompagnien.

Artillerie

1. Die Waffenmechaniker-Rekruten der Artillerie werden entsprechend ihrer Einteilung an den verschiedenen Waffen ausgebildet. Die Kriegstechnische Abteilung legt dies im Einvernehmen mit der Abteilung für Artillerie fest.

Fliegerabwehrtruppe

1. Es werden ausgebildet:

a) Waffenmechaniker der 20 mm Flab.,
b) Waffenmechaniker der 34 mm Flab.,
c) Waffenmechaniker der Flab. Schnw. Kp.,
d) Geschützmechaniker der 7,5 cm Flab.,
e) Gerätemechaniker der 34 mm Flab.,
f) Gerätemechaniker der 7,5 cm Flab.,
g) Gerätemechaniker der Flab. Schnw. Kp.

Genietruppen

1. Die Waffenmechaniker-Rekruten der Genietruppen erhalten ihre gesamte Fachausbildung in der eidgenössischen Waffenfabrik.

2. Die Kriegstechnische Abteilung legt im Einvernehmen mit der Abteilung für Genie fest, an welchen Waffen die Waffenmechaniker auszubilden sind.

3. Sämtliche Waffenmechaniker der Genietruppen sind im Einvernehmen mit der Kriegstechnischen Abteilung in 1—2 Spezialkurse von je 20 Tagen Dauer in der eidgenössischen Waffenfabrik aufzubieten.

Die Kriegstechnische Abteilung stellt im Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungen allfällige Uebergangsbestimmungen für das nach alter Ordnung ausgebildete Fachpersonal auf.

Diese Verfügung tritt am 1. März 1945 in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

Eidg. Militärdepartement: Kobelt.

Fachausbildung der Funk- und Telegraphenmechaniker der Infanterie, Artillerie und Genietruppen

Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 28. Febr. 1945

Das Eidg. Militärdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1945 (MA 45/3) betreffend die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten,

verfügt:

Art. 1. Zur grundlegenden militärischen Ausbildung bestehen die Funk- und Telegraphenmechaniker-Rekruten:

a) der Infanterie . . . . . 111 Tage
b) der Artillerie . . . . . 84 »
c) der Genietruppen . . . . . 70 »

einer Rekrutenschule ihrer Waffe.

Art. 2. Die grundlegende Fachausbildung der

a) Funk- und Telegraphenmechaniker-Rekruten der Infanterie erfolgt in einer Fach-Rekrutenschule von 27 Tagen Dauer;
b) Funk- und Telegraphenmechaniker-Rekruten der Artillerie in einer Fach-Rekrutenschule von 27 Tagen Dauer und hierauf während weiteren 27 Tagen in der Felddienstperiode einer Rekrutenschule der Artillerie;
c) Funk- und Telegraphenmechaniker-Rekruten der Genietruppen in einer Fach-Rekrutenschule von 48 Tagen Dauer und hierauf während weiteren 20 Tagen in der Felddienstperiode einer Rekrutenschule der Genietruppen.

Art. 3. Sämtliche Funk- und Telegraphenmechaniker der Infanterie, Artillerie und der Genietruppen sind zu 2 Fach-Spezialkursen von je 20 Tagen Dauer aufzubieten, die in der Regel im Auszug zu bestehen sind.

Art. 4. Die Kriegstechnische Abteilung legt im Einvernehmen mit der Abteilung für Infanterie, Abteilung für Artillerie und Abteilung für Genie fest, an welchen Geräten der einzelne Funk- bzw. Telegraphenmechaniker auszubilden ist.

Art. 5. Die Kriegstechnische Abteilung des Eidg. Militärdepartements ist für die gesamte Fachausbildung der Funk- und Telegraphenmechaniker der Infanterie, Artillerie und der Genietruppen verantwortlich.

Der Chef der Kriegstechnischen Abteilung regelt auch die Inspektion der Fach-Rekrutenschulen und -Spezialkurse. Die Waffenchefs der Infanterie, Artillerie und der Genietruppen oder von ihnen bezeichnete Organe haben Besuchsrecht.

Art. 6. Die Einberufung in die Fach-Rekrutenschulen und in die Fach-Spezialkurse hat im Einvernehmen mit der Kriegstechnischen Abteilung zu erfolgen. Funk- und Telegraphenmechaniker-Rekruten haben in der Regel während der Rekrutenschule ihrer Waffen eine Eignungsprüfung als Funk- bzw. Telegraphenmechaniker-Anwärter durch Organe der Kriegstechnischen Abteilung zu bestehen.

Art. 7. Funk- und Telegraphenmechaniker-Rekruten, welche das Fähigkeitszeugnis als Funk- bzw. Telegraphenmechaniker erhalten, sind zum Tragen eines besondern Fachabzeichens berechtigt.

Art. 8. Die Festlegung der fachlichen Bedingungen zum Erwerb des Abzeichens für besonders gute Leistungen als Fach-Unteroffizier oder -Soldat ist Sache der Kriegstechnischen Abteilung.

Art. 9. a) Die Ernennung von Funk- und Telegraphenmechanikern zum Gefreiten kann nach Massgabe der in der Beförderungsverordnung enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

b) Für die Beförderung zum Korporal sind die Beförderungsbestimmungen der Waffe massgebend.

Zum Tragen des besondern Fachabzeichens sind nur solche Unteroffiziere noch berechtitg, die tatsächlich als Mechaniker eingesetzt werden.

Art. 10. Funk- und Telegraphenmechaniker, welche vor Inkrafttreten dieser Verfügung einen Einführungskurs als solche mit Erfolg bestanden haben, behalten diese Funktion auch weiterhin bei; sie sind zum Tragen des besondern Fachabzeichens ebenfalls berechtigt. Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Verfügung auf diese Funk- und Telegraphenmechaniker voll anwendbar.

Art. 11. Diese Verfügung tritt am 1. März 1945 in Kraft; alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

Eidg. Militärdepartement: Kobelt.